

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0083
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 28.02.2012
Bearb.:	Frau Christine Rimka	Tel.: 227	öffentlich
Az.:	60-Frau Rimka/Ju -Io		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	15.03.2012	Anhörung

**Antrag der 50Hertz Transmision GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BimSch-Antrag zur Erweiterung des Umspannwerks Hamburg Nord (Friedrichsgabe) nach Norden;
hier: Entscheidung der Stadt Norderstedt zum gemeindlichen Einvernehmen**

Mit Schreiben vom 06.12.2011 hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), als zuständige Genehmigungsbehörde, die Stadt Norderstedt um Stellungnahme gebeten (vgl. Anlage 1).

Da insbesondere das zur Beurteilung erforderliche Lärmtechnische Gutachten erst mit Datum vom 16.02.2012 der Stadt Norderstedt vorgelegt wurde, begann die gesetzliche 2-Monatsfrist zur Entscheidung mit dessen Eingang.

Das an der Straße Beim Umspannwerk gelegene Umspannwerk Hamburg Nord (Friedrichsgabe) wurde Mitte der 70er Jahre in Betrieb genommen.

Die von 50 Hertz Transmission GmbH beantragte Erweiterung des Umspannwerkes beinhaltet eine Umstrukturierung und Erweiterung des Umspannwerkes. Diese Maßnahmen werden aufgrund erforderlicher Netzausbaumaßnahmen im Zuge der Verteilung regenerativ, insbesondere in off-shore-Anlagen, erzeugten Stroms notwendig (s dena-Studie). Im Rahmen dieser Maßnahmen ist u. a. der Ersatz veralteter Netzkuppeltrafos gegen neue Netztransformatoren vorgesehen.

Das Erweiterungsvorhaben erstreckt sich auf einen im Flächennutzungsplan (FNP 2020) als weiße Fläche dargestellten Bereich, der als Fläche mit Klärungsbedarf aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes herausgenommen wurde und mit der Bezeichnung „Erweiterung Umspannwerk“ gekennzeichnet ist. Diese Fläche liegt unmittelbar nördlich der im FNP 2020 dargestellten Fläche für „Versorgungsanlagen / Zweckbestimmung: Elektrizität“, die das Gelände des bestehenden Umspannwerkes erfasst.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung zum FNP 2020 in den Jahren 2007 und 2008 nicht zu klärenden Thematik der Verträglichkeit der Erweiterungsnutzung des Umspannwerk mit den im Entwurf zum FNP 2020 vorgesehenen Wohnbauflächen W 1a, W 1 und W 2 östlich des Umspannwerkes, wurden zur abschließenden Beschlussfassung zum FNP 2020 nicht nur die Erweiterungsfläche für das Umspannwerk, sondern auch die östlich davon liegenden Wohnbauflächen von der Darstellung ausgenommen (sog. Flächen W 1, W 1a, W 2).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Wohnbaufläche W 2 stellt insofern eine Besonderheit dar, da sie zwar aus der Genehmigung des FNP 2020 herausgenommen wurde, faktisch aber durch die Satzung Haslohfurth bereits Baurechte auf diesen Flächen gegeben sind.

Im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen zur konkretisierten Planung der Erweiterung des Umspannwerks wurde seitens der Stadt Norderstedt insbesondere das Ziel einer Vereinbarkeit der im FNP 2020 ursprünglich vorgesehenen Wohnbauflächen südlich Schleswiger Hagen mit einer Erweiterung des Umspannwerkes sowie die Schaffung einer Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Gelände des Umspannwerkes und der AKN-Trasse verfolgt.

Die Planungen des Vorhabenträgers haben diese Zielvorstellung der Stadt Norderstedt in den vorliegenden Antrag komplett berücksichtigt.

Das nunmehr vorgelegte lärmtechnische Gutachten vom 07.02.2012 beachtet alle geplanten Erweiterungen/Umstrukturierungen sowohl von dem Antragsteller 50 Hertz als auch von dem angrenzenden Energieversorger Vattenfall Distribution in den geplanten drei Bauphasen von 2012 bis Ende 2015. Es berücksichtigt zudem auch die geplanten Wohnbauflächen W 1a, W 1 und W 2.

Im Rahmen der von 50 Hertz und Vattenfall Distribution in drei Bauphasen geplanten Erweiterung des Umspannwerks von 2012 bis Ende 2015 werden sich die Beurteilungspegel an den untersuchten Immissionsorten gegenüber dem heutigen Zustand aufgrund der neuen technischen Anlagen und der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen deutlich reduzieren. Die Reduzierung der Werte wird u.a. durch leisere Transformatoren sowie 7 Meter hohe Lärmschutzwände vor diesen Transformatoren gewährleistet.

Die Verträglichkeit der geplanten Erweiterung des Umspannwerks mit den künftigen Wohnbauflächen ist damit nach Abschluss der dritten Bauphase 2015 gegeben.

Weiterhin konnte im Rahmen der Gespräche erreicht werden, dass die lange verfolgte Fuß- und Radwegeverbindung westlich der AKN-Trasse auf den jetzt noch im Eigentum der Versorgungsträger befindlichen Fläche realisiert werden kann.

Planungsrechtlich liegt das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es zählt zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient.

Im Rahmen der Erweiterung des Umspannwerks sind auch Belange des Naturschutzes betroffen, da das Vorhaben z.T. in Waldflächen, gesetzlich geschützte Biotope und in den Lebensraum geschützter Arten (u. a. Moorfrosch-, Kreuzkröte) eingreift. Diese von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu prüfenden Belange sind mit den zuständigen Behörden weitgehend abgestimmt bzw. umgesetzt.

Die Beseitigung von Trockenrasen wird funktionsbezogen durch die Maßnahmen am Standort ausgeglichen. Die Waldumwandlung und Beseitigung weiterer Flächen (Ruderalflächen) wird zum Teil im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs ausgeglichen durch die Waldflächen an der Mühlenau. Für die Übernahme der verbleibenden Kompensationsverpflichtung wurde eine vertragliche Vereinbarung mit der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein getroffen für das Ökokonto „Kisdorfer Wohld“.

Für die Umwandlung der vorhandenen Waldflächen ist auf Grund des Landeswaldgesetzes (LWaldG) und der Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (UFB) ein Waldausgleich im Verhältnis 1:3 zu leisten. Entsprechend der Forderung der UFB wird der Waldausgleich möglichst im funktionsräumlichen Zusammenhang erbracht. Die neuen Waldflächen liegen im Stadtgebiet Norderstedt. So werden an der Mühlenau (Ökokonto Nr. 10) auf 10,52 ha neue Waldflächen angelegt. Hinzu kommen neue Waldflächen auf 2,99 ha im Rahmen des Ökokontos Nr. 54 Höllenbek – Luthorn sowie Neuwaldbildung in der Gemeinde Dreggers auf 4,72 ha.

Für die Amphibien werden artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zum Erhalt ökologischer Funktionen (so genannte CEF-Maßnahmen) durchgeführt. So werden für den Moorfrosch 2011/2012 neue geeignete Gewässer westlich der K 113 angelegt und es werden 2012 Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt. Für die Kreuzkröte laufen entsprechende sehr umfangreiche Maßnahmen im Bereich Glasmoor bereits seit 2008. Kreuzkröten und Moorfrösche wurden bereits in dort neu angelegte Gewässer umgesiedelt. Unmittelbar nach Herstellen der Baustelle wird durch Leiteinrichtungen ein Einwandern von Amphibien vermieden.

Öffentliche Belange stehen - soweit sie von der Stadt Norderstedt zu vertreten sind - somit nicht entgegen, die ausreichende Erschließung ist des Vorhabens ist gesichert. Das Vorhaben ist damit planungsrechtlich zulässig; das gemeindliche Einvernehmen wird daher entsprechend der Hauptsatzung erteilt.

Das Verfahren zur Darstellung der bislang aus dem FNP herausgenommen Wohnbauflächen W 1a, W1 und W 2 sowie der Erweiterungsfläche des Umspannwerkes kann nunmehr eingeleitet werden. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist für die gleiche Sitzung vorgesehen.

Anlagen:

1. Schreiben LLUR
2. Übersichtsplan
3. Lageplan, heutiger Zustand
4. Auszug FNP 2020
5. Lageplan mit Darstellung des Erweiterungsvorhabens